

Landtags = Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

126.

Geschehen Detmold am Landtage Dienstag den 5. Februar 1850.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Petri II. und Wesel sämtliche Abgeordnete.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Sodann verlas der Abg. Hildebrand, während der Vicepräsident Hausmann präsidirte, folgende Interpellation an Fürstliche Regierung:

pr. 5. Febr. 1850.

Interpellation.

Es dürfte schon längere Zeit die begründete Erwartung gehegt werden, daß in der Zoll-Partie mehrere auch jetzt noch mit Leuten aus Preußen besetzte Posten nun vollends hiesigen Bewerbern zu Theil werden möchten. Ich erlaube mir, an Fürstliche Regierung dieserhalb die Anfrage zu stellen: warum dieß nicht weiter geschieht?

Für den Fall etwa, daß es darum wäre, weil bei etwa bevorstehender Aufhebung der hiesigen Zoll-Grenze solche Anstellungen aufhörten und die Lipper alsdann in die allgemeine Zoll-Partie nicht übernommen werden sollten; stelle ich aber die weitere Anfrage: ob Fürstliche Regierung dieserhalb das Nöthige vorsehn und angemessene Schritte gethan hat, um diese gleichmäßigen Rechte, welche von der Gerechtigkeit uns nicht versagt werden können, nöthigenfalls nachträglich fördernd zu erwerben.

Detmold den 5. Februar 1850.

Hildebrand.

Hierauf trug der Vicepräsident Hausmann den in Anl. 98 dieser Protocolle angefügten selbstständigen Antrag vor.

Der Abg. Bornemeyer richtete sodann an das Bureau ein Gesuch um Beschleunigung der Revision des Verfassungsentwurfs, deren Verzögerung durch die Abg. Hildebrand und Hausmann gerechtfertigt wurde.

Der Abg. Schierenberg verlas darauf den Bericht der Gewerbecommission, Anl. 99, worauf der Schriftführer Schütz als eingegangen:

ein Gesuch des Gymnasiallehrers Rentsch zu Lemgo, Gehaltserhöhung betreffend, anzeigte. Dasselbe wurde brevi manu der Finanzcommission überwiesen.

Nach Uebergang zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Berichts der Justizcommission über die Hausmannschen Anträge und zwar zunächst des Antrags in Betreff der Aufhebung der Unpflichtstrafen, nahm der Abg. Althof das Wort.

Ueber die Bemerkung des Abg. Petri II. zum Berichte, äußerte sich derselbe als Vorsitzender der Justizcommission dahin, daß der Vorsitzende einer Commission in der Regel nicht verpflichtet sei, die einzelnen Mitglieder derselben von den Commissionsitzungen zu benachrichtigen. Im vorliegenden Falle sei übrigens in der gebräuchlichen Weise die Sitzung der Commission in der Landtagsitzung angezeigt worden; ein dabei vorgefallener Irrthum sei sofort berichtigt. — Zur Sache selbst: Er erkläre sich allerdings für Aufhebung der Unpflichtstrafe, er wünsche nur nicht, daß die Aufhebung durch ein Gesetz erfolge. Verordnungen, die mit der Zeit im entschiedensten Widerspruch ständen, pflegten allmählig außer Gebrauch zu kommen. Er erinnere an die Tortur, an die Kleiderordnungen, Verordnungen über die Trauer, über das Kaffeetrinken u. s. w. — Wenn die Polizeidiener keine Hefjagden mehr nach den Unpflichtstrafen anstellten, so sei schon Manches gewonnen. Vielleicht lassen sich Anordnungen treffen, wodurch allmählig die Bestrafung der Unpflicht außer Gebrauch komme. Seiner Ansicht nach sei die Strafe nur im Falle eines öffentlichen Aergernisses zulässig. Er führe die Gesetze über den Ehebruch an; auch der Ehebruch werde, wenn nicht der unschuldige Ehegatte klage, jetzt nur im Falle eines öffentlichen Aergernisses bestraft. Er glaube, es genüge, wenn man der Regierung erkläre, daß man ihr überlassen wolle, in dem angegebenen Sinne für Aufhebung der Unpflichtstrafe Sorge zu tragen.

Abg. Klocke für die Beibehaltung der Unpflichtstrafe, der ungünstigen Wirkung wegen, welche deren ausdrückliche Aufhebung im Lande äußern werde. Die Sache könne bis zu einem Gesetze über die Alimentationspflicht füglich auf sich beruhen bleiben.

Abg. Tappe ebenfalls gegen die Aufhebung. Es handle sich hier um die Bestrafung eines Vergehens, und er fürchte die traurigsten Folgen, wenn man plötzlich Straßlosigkeit dafür decretiren wolle. In vielen Fällen sei das Verbrechen auch weit größer, als man glaube. Wenn ein gewissenloser Wollüstling die unschuldige Tochter hiebarer Eltern verführt, und
dadurch

dadurch einer ganzen Familie eine Schmach angethan habe, die von manchen Eltern gern mit dem Verluste ihres Vermögens, ja ihres Lebens abgekauft werde, so solle ein solcher Bösewicht straflos bleiben, während seine Opfer vielleicht in Verzweiflung zu Grunde gingen?! — Es gäbe auch Väter unehelicher Kinder, die zugleich sehr hochgestellte Männer seien. Solche Herren pflegten mit einer gewissen Summe das Schweigen der Mutter zu erkaufen. Dies Sündengeld sei aber gewöhnlich bald ausgegeben, und Mutter und Kind fallen dann meist den Gemeinden zur Last, um — die Kinder wenigstens, zu Candidaten des Bettelsacks und des Zuchthausess groß gezogen zu werden. Man sage: das Verbrechen sei fast immer schwer zu entdecken; dasselbe sei aber z. B. beim Meineide der Fall, und könne dies natürlich kein Grund für die Straflosigkeit des Verbrechens sein.

Abg. Stuckmann ebenfalls für Beibehaltung der Unpfllichtstrafe. Die wilden Ehen nehmen immer mehr überhand und seien ein wirklicher Krebschaden im Lande. Die unehelichen Kinder werden fast immer unglückselige Menschen und die Schuld davon tragen ihre Väter. Denn der Mann sei sehr selten der unschuldige Theil oder der Verführte, da die Mädchen im Allgemeinen nur schwache Geschöpfe seien, welche dem Andrängen der Männer selten dauernden Widerstand zu leisten vermögten. Wenn man die Strafe aufhebe, so sage man damit, daß solche Fleischesvergehen künftig erlaubt sein sollen. Wenigstens werde das Volk die Sache so auffassen, da man an den Strafgesetzen zu erkennen pflege, was der Staat verabscheue.

Abg. Hausmann, welcher den Vorsitz wieder an den Präsidenten v. Cölln abgetreten hatte, für seinen Antrag: das Kaffeetrinken habe trotz aller Verbote, deren vorher Erwähnung gethan sei, immer mehr überhand genommen; die darauf gesetzten Strafen haben nie ihren Zweck erreicht. Ebenso sei es im vorliegenden Falle; eine Leidenschaft könne überhaupt nicht durch eine Geldstrafe von 10 oder 15 Rthl. gezügelt werden. Wolle man die Unpflichten wirklich ernstlich verhindern, so müßte man ein ganzes Heer von Polizeidienern anstellen; und doch werde der Zweck schwerlich erreicht werden. — Die unschuldigen Töchter, von denen der Abg. Tappe gesprochen, werden übrigens mit den Bösewichtern, deren Lüste sie zum Opfer gefallen, zugleich bestraft, und die Kinder seien es, denen die Strafgeelder in jedem Falle entzogen werden. Auch in andern Ländern kenne man keine Unpfllichtstrafen. Endlich könne man eine Handlung immer sehr gründlich verachten und sie doch nicht mit Strafe bedrohen. Man strafe z. B. auch die Trunkenheit nicht; auch Heuchelei und Geiz seien verächtliche Laster, und dennoch strafe sie der Staat nicht. Niemand werde deshalb aber sagen, daß die Heuchelei erlaubt sei. Solche Laster strafen sich

durch sich selbst und es bedürfe keiner Geldstrafen, durch welche sie überhaupt nie verhindert seien.

Abg. Stückmann: die flauere Controle sei Schuld an der Ueberhandnahme des Lasters.

Abg. Tenge: man habe in einigen kleinen Ländern, zum Theil aus fiskalischen Gründen die Unpflichtstrafen noch beibehalten; in andern Ländern dagegen, namentlich, wo die französische Gesetzgebung Einfluß gehabt, kenne man nicht einmal die Alimentationspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes. Es gelte dort der Satz: *la recherche de la paternité est défendue* und grade durch diesen Grundsatz sei dort die Unsittlichkeit gebrochen. Denn das weibliche Geschlecht müßte seiner Natur nach resistiren, und werde auch hier weit zurückhaltender sein, als bisher, wenn es allen Rückhalt, namentlich die Aussicht auf Alimente verliere. Die Strafe hemme das Vergehen nicht; man möge nach Einrichtungen suchen, durch welche die Gelegenheit zum Vergehen verringert werde. Grundsätzlich sei er gegen die Unpflichtstrafe, jedoch möge die Sache bis zur Regelung des Alimentationswesens vertagt werden.

Abg. König: auch er sei gegen den Antrag in der vorliegenden Form; denn die einfache Aufhebung der Unpflichtstrafe werde sicherlich einen schlechten Einfluß äußern. Anders sei es, wenn man damit vielleicht eine Erhöhung der Alimente verbinden wolle.

Abg. Petri I.: es sei vorher an die Verordnungen über das Kaffeetrinken erinnert worden. Dieselben haben außer nationalökonomischen Rücksichten ihren Grund in der früheren Ansicht gehabt, daß der Kaffee Gift enthalte. Von dieser Ansicht sei man allmählig zurückgekommen und in Folge dessen sei das Kaffeeverbot veraltet und endlich aufgehoben. Man habe die Unpflicht mit Strafe bedroht, weil man darin eine Unsittlichkeit gefunden; wolle man die Strafe aufheben, so erkläre man, daß man jetzt keine Unsittlichkeit mehr darin finde. Er halte es für sehr bedenklich, wenn grade der Landtag zu solchen nahe liegenden Schlußfolgerungen in einer Sache, bei den es sich um die tiefsten Wurzeln der Sittlichkeit handle, Veranlassung geben wolle. Wenn aus der Heuchelei Betrug, aus dem Geize Diebstahl werde, also wenn diese Laster öffentlich hervortreten und zu einem Verbrechen geworden seien, so strafe man sie, wie man auch die Unpflicht nur dann strafe, wenn sie die Schwangerschaft zur Folge gehabt, also wenn sie vor die Oeffentlichkeit getreten sei.

Abg. Althof: ihm scheine das Verbot des Kaffee's nur ein Luxusverbot gewesen zu sein, denn wenn man den Kaffee für giftig gehalten hätte, so würde man denselben nicht den Hofbedienten und noch vielen andern

andern Leuten ausnahmsweise gestattet und ihnen damit durch das Gesetz ausdrücklich erlaubt haben, sich zu vergiften. — Das Lurusverbot aber sei als unzeitgemäß außer Gebrauch gekommen.

Abg. Petri I.: wenn der Abg. Althof die Verordnungen gelesen hätte, so hätte er auch gefunden, daß ihr Entstehungsgrund mit in der von ihm — dem Redner — angegebenen irrigen Ansicht, Kaffee sei Gift, liege. Da der Abg. Althof die Verordnungen aber nicht gelesen habe, so habe derselbe gesprochen, wie die Versammlung es soeben gehört.

Abg. Althof: er kenne die Verordnungen und beziehe sich einfach zur thatfächlichen Berichtigung darauf, daß die von ihm angeführten Ausnahmen beim Kaffeeverbot wirklich gemacht seien.

Abg. Petri I.: dies sei eine thatfächliche Berichtigung, die keine thatfächliche Berichtigung sei.

Abg. Leizmann: es seien die allerschlimmsten Laster, wie die Feigheit und Falschheit, welche der Staat gar nicht erreichen könne. Die Unpflichten werden sicherlich nicht abnehmen, auch wenn man sie mit noch höhern Geldstrafen bedrohe. Gegen den Abg. Tenge bemerke er, daß beim Wegfallen aller Alimente der Kindermord befördert werden mögte. Er erkläre sich im Gegentheil für höhere Alimente, aber für den Wegfall der Unpflichtstrafe.

Abg. Tenge gab zu, daß das Aussehen der Kinder vielleicht befördert werden könnte, wenn keine Alimente mehr gezahlt würden.

Abg. Bornemeyer sprach sich für den Antrag aus. Durch die Strafen würden eigentlich und am hartesten die ärmeren Leute, Knechte und Mägde, getroffen, welche dadurch oft ganz verarmten und dann den Gemeinden zur Last fallen müßten.

Abg. Meyer. Das Caffeeverbot sei nur ein Lurusverbot gewesen: bis zu den Amtsmeyern herab, habe man den Kaffee nicht für giftig gehalten. Habe man aber für das Volk Gift darin gefunden, so sei das vielleicht ein ähnliches Gift gewesen, wie heut zu Tage die Bildung und höhere Einsicht, von der man ja auch behaupte, daß sie für das Volk Gift enthalte. Allerdings sei die Volksbildung ein Gift, aber nur für den Absolutismus, den sie tödte. Das Verbrechen, wie es der Abg. Tappe vorher geschildert, sei doch wohl mit einer Geldstrafe von 10 Rthl. zu gelinde bestraft; da mögte ja fast die Todesstrafe kaum ausreichen! Mindestens müsse man den Bösewicht so lange einstecken, bis er unfähig geworden, weitere ähnliche Verbrechen zu begehen. Der Geschlechtstrieb sei bekanntlich der stärkste aller Triebe; einmal erregt, werde er durch die Furcht vor einer Geldstrafe nicht gebändigt werden. — Es sei vorher vom Abg. Stuckmann be-

behauptet, daß die Unsittlichkeit so bedeutend zugenommen habe. Auch der Pietismus habe, wie es heiße, sehr zugenommen; ob vielleicht das Wachsthum des Pietismus und das Wachsthum der Unsittlichkeit in gleichem Verhältnisse stehe? Nur durch das erhöhte Sittlichkeitsgefühl des Volks könne dem Uebel gesteuert werden. Der Exceß selbst sei auch bisher gar nicht bestraft worden, sondern nur die Folgen, durch welche der Exceß gerade zu einer weniger unsittlichen Handlung gemacht werde, habe man geahndet. Er erinnere daran, daß selbst in dem frommen Berlin wieder die Häuser der Prostitution geöffnet werden sollten. Man bestrafe jetzt die Schwangerschaft, nicht den Act, wodurch sie herbeigeführt sei. — Uebrigens bemerke er zur Ehrenrettung des Pietismus, daß die Unsittlichkeit gar nicht zugenommen habe. Er stimme für den Antrag.

Es wurde hierauf der Schluß beantragt, gegen welchen der Abg. Stückmann auftrat. Der Abg. Meyer habe sich schon öfter bestrebt, den sogenannten Pietismus lächerlich zu machen. Er für seine Person erkläre hiermit frei und offen, daß er zwar den Pietismus verabscheue, sich aber des Evangeliums Christi nicht schäme und auf dereinstige Erlösung dadurch hoffe. Er wünsche, daß auch für den Abg. Meyer eine Zeit komme, wo derselbe ähnliche Hoffnungen hegen möge.

Abg. Meyer. Es sei schon öfters vorgekommen, daß der Abg. Stückmann sich anzudeuten erlaube, er — der Redner — habe keine christliche und religiöse Gesinnung. Der Abg. Stückmann sei sein Amtsuntergeborner, werde ihn aber keiner unchristlichen Handlung zeihen können. Er trage auf den Ordnungsruf gegen denselben an.

Die Abg. Stückmann und Petri I. erklärten hierauf, daß hier nur Abgeordnete und keine Amtsuntergeborne und Beamte seien, worauf der Abg. Meyer erläuterte, daß er vorher auch weiter nichts habe sagen wollen, als: der Abg. Stückmann stehe als sein Amtsuntergeborner mit ihm in so naher Verbindung, daß derselbe ihn zu gut kenne, um Behauptungen, wie die gerügte, auszusprechen.

Nachdem der Schluß der Debatte sodann angenommen war: stellte der Abg. Böhmer den Antrag: Fürstliche Regierung zu ersuchen, dem Landtage baldigst eine Vorlage zu machen, in welcher die Bestrafung der Unpflichten zum Besten der öffentlichen Cassen aufgehoben und dafür eine Erhöhung der Alimentationsgelder gesetzlich angeordnet werde.

Böhmer.

Die Abg. Tenge und Klocke reichten einen Antrag ein auf einstweilige Zurücksetzung der Hausmann'schen Proposition, und zwar bis dahin, daß sich die Gesetzgebung über alle einschlägige Verhältnisse verbreiten wird.

Klocke. Tenge.

Der

Der Abg. Schierenberg motivirte seine vom Majoritätsrathen abweichende Ansicht kurz in der Weise, wie früher die Abg. Althof und König, worauf der Abg. Hildebrand noch als Berichterstatter der Majorität das Wort nahm. — Er glaube, bemerkte der Redner, daß sich auch die Abg. Stuckmann und Tappe accomodiren könnten. Dem Ersten sage er, daß die Geldstrafe statt der alten Kirchenbuße eingeführt sei; derselbe werde sich also sicher jetzt gegen die Geldstrafe erklären, wenn auch nur um wo möglich die Kirchenbuße wieder einzuführen. Der Abg. Tappe aber halte das Verbrechen für so groß, daß derselbe die kleine Geldstrafe unmöglich billigen könne. Sodann entwickelte der Redner die schon im Majoritätsrathen angegebenen Gründe noch einmal ausführlich.

Nachdem hierauf der Abg. Hausmann noch den eventuellen Antrag, daß die bisherigen Alimentationsgelder um den Betrag der bisherigen Strafgelder erhöht werden, eingebracht, wurde zur Abstimmung und zwar zuerst über den Klocke-Tenge'schen Antrag geschritten. Derselbe wurde mit 11 gegen 12 Stimmen verworfen. Dafür stimmten in namentlicher Abstimmung die Abgeordneten: Schierenberg, König, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., v. Cölln, Tappe, Oberbracht; dagegen Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Leizmann, Böhmer, Bornemeyer, Hildebrand; die Abg. Petri II. und Wessel fehlten.

Der darauf zur Abstimmung kommende Antrag der Majorität wurde in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 9 Stimmen ebenfalls verworfen. Dafür stimmten die Abg.: Hausmann, Meyer, Kulemann, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Bornemeyer, Hildebrand — Dagegen die Abg. Schierenberg, König, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe, Böhmer, Oberbracht. — Petri II. und Wessel fehlten.

Der Antrag vom Abg. Böhmer wurde sodann in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 9 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die Abg. Hausmann, König, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand. Dagegen die Abg.: Schierenberg, Stuckmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Tappe — Petri II. und Wessel fehlten.

Sodann erfolgte die Verhandlung über den, die Aufhebung des Po-chenspiels betreffenden Antrag. Der Antrag Bornmeyers, daß ohne Discussion zur Abstimmung geschritten werden solle, wurde verworfen mit 14 gegen 8 Stimmen.

In

In namentlicher Abstimmung stimmten dafür die Abg.: Hausmann, Meyer, Bunte, Hagemann, Schütz, Echterling, Bornemeyer, Hildebrand; dagegen: Schierenberg, König, Kulemann, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Leizmann, Tappe, Böhmer, Oberbracht. — Die Abg. Hagemeister, Petri II. und Wesel fehlten.

Abg. Stückmann gegen den Antrag. Er kenne das Pochenspiel und seine Verderblichkeit aus eigener Erfahrung. Er selbst bedürfe freilich des Verbots nicht mehr aber Andere.

Petri I. machte darauf aufmerksam, daß es sich nur um die Frage handle, ob das Pochenspiel ein Glücksspiel sei, da kein directes Verbot gegen das Pochenspiel existire. —

Abg. Klocke für Beibehaltung des einmal bestehenden Verbots. Auch Faro und andere Glücksspiele seien verboten und zwar mit Recht.

Abg. Bornemeyer für den Antrag auch aus dem Grunde, weil in einigen Districten die Polizei sich gar nicht um das Pochenspiel bekümmere, während in andern die schärfste Controle Statt fände.

Abg. Leizmann. Er kenne das Pochenspiel nicht, habe es auch früher für kein Glücksspiel gehalten. Wenn es aber, wie behauptet werde, doch ein Glücksspiel sei, so müsse es mit den übrigen auch verboten bleiben.

Die Abg. Klocke und Stückmann sprachen sich hierauf gegen Abg. Bornemeyer aus.

Der Abg. Bunte für Aufhebung des Verbots.

Der Abg. Petri I. verlas sodann die Verordnung betreffend das Verbot des Pochenspiels als eines Glücksspiels (R. B. Band VII. S. 434) worauf der Hausmannsche Antrag auf Aufhebung des Verbots, in namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen wurde.

Dafür stimmten die Abg.: Schierenberg, Hausmann, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Althof, Echterling, Böhmer, Oberbracht, Bornemeyer, Hildebrand. — Dagegen: Hagemeister, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Tenge, Petri I., v. Cölln, Tappe. -- Die Abg. König, Meyer, Petri II., Wesel, Leizmann fehlten.

Der Zusatzantrag Echterlings

daß die Untersuchungen und noch nicht eingezogenen Strafen niedergeschlagen, resp. nicht erhoben werden mögen wurde per majora abgelehnt.

Es erfolgte dann die Debatte über den Antrag, betreffend die Aufhebung der Polizeistunde.

Abg. Hausmann. Die aufzuhebende Verordnung enthalte eine nicht gerechtfertigte Bevormundung. Ein Erwachsener müsse am besten selbst wissen,

sen, was er zu thun habe. Nur wenn die nächtliche Ruhe gestört werde, dürfe die Polizei einschreiten. —

Abg. Stückmann. Auch Unmündige besuchen die Wirthshäuser, und der Brantwein mache selbst Erwachsene zu Unmündigen. Die Verordnung diene auch zum Schutze der Wirths, wie er selbst früher als Wirth erfahren habe.

Abg. Klocke sprach sich für den Antrag von Schütz und Reizmann aus. Auf dem Lande stehe man früher auf und gehe früher zu Bett, als in der Stadt.

Abg. Böhmer erklärte sich dagegen und für Gleichstellung der Polizeistunde für Stadt und Land. Man könne sie immerhin etwas verlängern, nämlich bis 12 Uhr; gegen völlige Aufhebung müsse er sich jedoch auch erklären.

Abg. Oberbracht: Er sei auch für die Gleichstellung, halte aber 11 Uhr für die passendste Zeit.

Nachdem sodann noch die Abg. Hausmann und Stückmann, her Eine für, der Andere gegen den Antrag der Majorität gesprochen, wurde der Schluß der Debatte angenommen.

Die Berichterstatter der Minoritäten, nämlich Althof, Reizmann, Böhmer, sprachen sodann im Sinne ihrer Anträge, worauf zum Schlusse der Berichterstatter der Majorität Hildebrand zur Vertheidigung des Majoritätserachtens das Wort nahm.

Bei der Abstimmung wurde zuerst der Schütz-Reizmannsche Antrag verworfen, darauf in namentlicher Abstimmung der Majoritätsantrag mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt — dafür stimmten die Abg.: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer, Hildebrand; dagegen die Abg.: Schierenberg, König Hagemeister, Stückmann, Klocke, v. Stietencron, Schütz, Tenge, Petri I., Althof, v. Cölln, Reizmann, Böhmer, Oberbracht; — die Abg. Petri II. und Wesel fehlten.

Desgleichen wurde der Böhmersche Antrag per majora verworfen und endlich der Oberbracht'sche Antrag, daß die Polizeistunde für Stadt und Land auf 11 Uhr festgesetzt werden solle, per majora angenommen.

Hierauf kam der v. Stietencron'sche Antrag, betreffend die Aufhebung des Gewerbe-Concessions-Regals, zur Berathung.

Der Antragsteller motivirte denselben kurz dahin, daß die Cammer zur Verwaltung des Concessionswesens nicht die geeignete Behörde sei, weil ihre Interessen nicht immer zugleich die Interessen des Landes sein könnten. Sie müsse aber natürlich bei Abgabe des Concessionsregals ent-

schädigt werden und werde sich eine Commission zuvor mit der Untersuchung der Sache zu beschäftigen haben.

Tenge: erklärte mit Bezug auf die Grundrechte, daß er die gehörige Normirung einer Entschädigung doch für bedenklich halten müsse; wonach Abg. v. Stietencron erwiederte, daß die in den Grundrechten verheißene allgemeine Gewerbeordnung noch nicht erlassen sei.

Nachdem die Abg. Klocke und Meyer sich noch dafür ausgesprochen, daß die Sache bis zur Berathung einer Gewerbeordnung auf sich beruhen bleibe, der Antragsteller aber den Antrag mit den schon angeführten Motiven noch einmal vertheidigt, wurde der Schluß angenommen und sodann der Antrag per majora verworfen.

Hierauf kam der Kulemannsche Antrag, betr. des Hofgerichtsassessors zur Berathung.

Nach Verlesung desselben durch den Vicepräsidenten Hausmann nahm der Abg. Kulemann das Wort und vertheidigte seinen Antrag in ausführlicher Rede namentlich durch Hinweisung auf die Grundrechte, durch welche alle Standesvorrechte, abgeschafft seien. Der rechtliche Unterschied unter den 3 Ständen sei damit weggefallen und stehe auch das Patent vom 9. März 1848 und das Wahlgesetz vom 21. Januar 1849 ganz damit im Einklange, während jener rechtsgültige Grundsatz durch die Deputation des Herrn v. Stietencron zum Generalhofgerichte von Seiten der Ritterschaft verletzt sei.

Abg. Petri I. behandelte die Frage vom Standpunkte des Rechts und der Zweckmäßigkeit aus. Die Hofgerichtsordnung sei durch die Grundrechte nicht aufgehoben, wenigstens müßten zuvor andere Einrichtungen für das Gericht getroffen werden. Daß die jetzige Einrichtung unzweckmäßig sei, werde nicht leicht behauptet werden und dann mache er auf die Folgen aufmerksam, die daraus entstehen würden, wenn die Zuziehung des Herrn v. Stietencron zum letzten Hofgericht, was freilich der Landtag allein nicht vermöge, für ungesetzlich erklärt würde. Alle Erkenntnisse könnten damit als nichtig angefochten werden. Man möge bedenken, daß die 6 Richter am Hofgerichte, denen man Rechtskenntnisse doch nicht absprechen werde, keinen Anstoß an der Sache genommen hätten.

Abg. v. Stietencron machte auf den Unterschied zwischen Adel und Ritterschaft aufmerksam. Er sei vor 7 Jahren zum Hofgerichte deputirt und fungire jetzt beim Generalhofgerichte als Richter, ohne als solcher noch Deputirter der Ritterschaft zu sein.

Abg. Hausmann: Es gebe gar keinen Stand der Ritter oder Städte mehr, auch sei kein Deputirter der Städte zum letzten Generalhofgerichte be-

deputirt worden. Außerdem haben die Vertreter des ersten Standes und mit ihnen Herr v. Stietencron in der Ständeverammlung im April 1848 feierlich auf ihre frühern Vorrechte Verzicht geleistet.

Der Abg. Meyer trat vom Standpunkte des Rechts und der Zweckmäßigkeit gegen den Abg. Petri I. auf und erklärte mit Bezug auf die durch das Jahr 1848 hier im Lande hervorgerufenen Veränderungen, daß der jetzige Landtag hätte aufgefördert werden müssen, einen Deputirten zum Generalhofgerichte zu senden. Nachdem sich sodann noch die Abg. v. Stietencron und Petri I. an der Debatte in ihrem schon früher angegebenen Sinne theilgenommen hatten, wurde der Schluß derselben angenommen.

In namentlicher Abstimmung erklärte sich der Landtag gegen den Antrag von Petri I.:

die Sache der Verfassungscommission zu überweisen.

Dafür stimmten die Abg.: Schierenberg, König, Stückmann, Klocke, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer — dagegen: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemeister, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer. — Die Abg. Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Tenge, Oberbracht, Hildebrand fehlten.

Der Kulemannsche Antrag wurde darauf in ebenfalls namentlicher Abstimmung mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abg.: Hausmann, Meyer, Kulemann, Bunte, Hagemann, Schütz, Echterling, Leizmann, Tappe, Bornemeyer — dagegen: König, Stückmann, Klocke, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer. Die Abg.: Schierenberg, Hagemeister, v. Stietencron, Petri II., Wessel, Tenge, Oberbracht, Hildebrand fehlten.

Die morgende Tagesordnung wurde, wie folgt beschlossen:

- 1) Bericht der Schulcommission,
- 2) Bericht der Petitionscommission,
- 3) 2te Lesung des Gesetzes über Eidesleistung,
- 4) der Tappe'sche Antrag.

Schluß der Sitzung um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr. Anfang der morgenden Sitzung um 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Bette.

Die erste Sitzung des Ausschusses für die Revision der
Gesetze über die Verwaltung der öffentlichen
Verwaltung wurde am 1. März 1871 in der
Sitzung des Reichstages eröffnet. Der
Ausschuss wurde von dem Reichspräsidenten
bestellt und besteht aus 15 Mitgliedern.
Die erste Sitzung wurde von dem
Reichspräsidenten eröffnet. Der
Ausschuss wurde von dem Reichspräsidenten
bestellt und besteht aus 15 Mitgliedern.

Die zweite Sitzung des Ausschusses für die Revision der
Gesetze über die Verwaltung der öffentlichen
Verwaltung wurde am 2. März 1871 in der
Sitzung des Reichstages eröffnet. Der
Ausschuss wurde von dem Reichspräsidenten
bestellt und besteht aus 15 Mitgliedern.
Die zweite Sitzung wurde von dem
Reichspräsidenten eröffnet. Der
Ausschuss wurde von dem Reichspräsidenten
bestellt und besteht aus 15 Mitgliedern.

Die dritte Sitzung des Ausschusses für die Revision der
Gesetze über die Verwaltung der öffentlichen
Verwaltung wurde am 3. März 1871 in der
Sitzung des Reichstages eröffnet. Der
Ausschuss wurde von dem Reichspräsidenten
bestellt und besteht aus 15 Mitgliedern.
Die dritte Sitzung wurde von dem
Reichspräsidenten eröffnet. Der
Ausschuss wurde von dem Reichspräsidenten
bestellt und besteht aus 15 Mitgliedern.

pr. 5. Februar 1850.

Anlage 98 zum Protocoll vom 5. Februar 1850.

A n t r a g

des Abgeordneten F. Hausmann, die Aufhebung des von den
f. g. Eximirten in den Amtsgemeinderäthen geübten Stimmrechtes
betreffend.

Im Widerspruche mit Art. 2 §. 7 der deutschen Grundrechte „wo-
nach alle Standesvorrechte abgeschafft sind“

haben die f. g. eximirten Güter in den Amts-Gemeinderäthen des
hiesigen Landes für sich allein Sitz und Stimme, und dadurch eben so vie
Recht und Geltung als eine ganze Dorfschaft, wenn sie auch aus mehr als
1000 Personen besteht. Da die, wenn auch gewiß nothwendige Revision der
Amtsgemeinde-Ordnung, sich noch lange hinauszögern kann; jenes Vorrecht
aber den übrigen Bewohnern des Landes, wie aus den mehrfach eingereich-
ten Petitionen hervorgeht, sehr zu Beschwerde gereicht, so möge der Land-
tag beschließen:

„daß die besondere Vertretung der eximirten Güter in den Amts-
gemeinderäthen nicht ferner Statt finde.“

Detmold, den 5. Februar 1850.

F. Hausmann.

9581 1017076 3 74

М И Б ИИ 4 15 0 0 0 0

B e r i c h t der Gewerbecommission

über den Antrag des Abg. Schierenberg, die Abänderung der Verordnung über den Hausirhandel betreffend.

Commissionsmitglieder:

Petri I.,
Meyer,
Schüb,
Echterling,
Böhmer,
Kulemann,
Schierenberg.

Vorsitzender: Petri I.,

Berichterstatter: Schierenberg.

Außer dem vorgenannten, am 17ten Decbr. v. J. eingebrachten Antrage des Abg. Schierenberg waren bei dem Landtage verschiedene Petitionen eingegangen, welche die Commission als hierher einschlagend zugleich zum Gegenstande ihrer Verathung gemacht hat. Es sind dies folgende:

1) Eine Petition der Bäcker in Alverdissen, Barntrop und Bösingfeld, welche sich darüber beschwerten,

a) daß hannöversische Bäcker in den Lippischen Grenzorten mit Backwaaren hausiren,

b) daß diese Bäcker ihre Waaren zum Wiederverkauf an Krämer und Wirthe im Lippischen liefern.

2) Eine Petition des Krameramtes in Horn um Aufhebung des Hausirhandels vor und nach den Märkten.

3) Eine Petition des Krameramts in Salzuflen, welche um Erlassung eines Gesetzes nachsucht, wonach

a) Jeder der mit einem Packen oder mehreren Waaren sich auf dem platten Lande betreffen läßt, als des verbotenen Hausirhandels schuldig bestraft werden soll,

b)

b) den fremden Kaufleuten und Krämern die Befugniß genommen werden soll, vor und nach den Markttagen zu hausiren und Handel zu treiben.

4) Eine Petition des Kaufmann Brüggemann in Schötmar, welcher unter Bezugnahme auf ein schon im Jahre 1846 an Fürstliche Regierung durch die Kaufleute in Uflen und Schötmar gerichtetes Gesuch, darauf anträgt, daß den Schutzjuden unbedingt die Erlaubniß entzogen werde, gegen einen Schein Waaren aufs Land zu bringen.

5) Eine Petition vom Vorstande des Lipp. Handelsstandes, welche um gesetzliche Bestimmungen dahin nachsucht, daß:

a) die Marktfreiheit auf den Markttag selbst beschränkt werde,
b) Hausirscheine überall nicht, oder doch nur für solche Waaren ertheilt werden dürfen, deren Verkauf die Behörde, unter Zuziehung des Handelsstandes, gestattet.

c) Der Verkauf ausländischer Kaufleute und Fabricanten an solche Gewerbetreibende, welche nur für Lohn arbeiten nicht gestattet werde,

d) das Herumtragen von Waaren gegen Scheine überall nicht gestattet werde, oder daß eventuell diese Scheine doch nur dann als gültig angesehen werden sollen, wenn sie das Datum, und zwar mit Buchstaben geschrieben, enthalten, und daß sie auch nur für diesen einen Tag Gültigkeit haben.

e) Die Ertheilung von Concessionen für den Handel auf dem Lande oder für den Hockerhandel in den Städten aufgehoben werde. Zugleich wird damit der Entwurf einer Handelsordnung für das hiesige Land überreicht, und um Einführung des Preussischen Verjährungsgesetzes ersucht, welches letztere Gesuch an die Justizcommission zu überweisen sein wird, während der Entwurf einer Handelsordnung erst bei der Berathung einer Gewerbeordnung selbst zur Berücksichtigung kommen kann.

Die unter Nr. 2, 3 und 5 genannten Petitionen beziehen sich auf denselben Gegenstand wie der Schierenbergische Antrag, und ersuchen um Aufhebung der Hausirfreiheit an den Markttagen und vor und nach denselben, sowie um Aufhebung der Handelsfreiheit vor und nach den Markttagen. Die Commission hat diese Angelegenheit einer näheren Prüfung unterzogen, und nicht verkennen können, daß hier ein wirklicher Mißstand herrsche, der einer Abhülfe bedürfe. An den meisten Orten hiesigen Landes erstreckt sich die herkömmliche Handelsfreiheit auf 3 Tage vor und ebenso viel Tage nach dem Markte, also auf eine ganze Woche, so daß an solchen Orten, wo 4 Jahrmärkte gehalten werden, während 4 Wochen des Jahres völlige Hausirfreiheit herrscht, und die gesetzliche Bestimmung welche den Hausirhandel verbietet, dadurch fast ganz illusorisch gemacht, vielmehr dem Hausirhandel Thür und Thor geöffnet wird. Da nun die Jahrmärkte meist nur in den
Städten

Städten und Flecken gehalten werden, wo Kaufleute in hinreichender Zahl ansässig sind, so tritt der Fall ein, daß die Hausir- und Handelsfreiheit da gestattet ist, wo das Bedürfnis solche am wenigsten erfordert, indem auf den Dörfern solche Handelsfreiheit nur deshalb nicht gestattet ist, weil dort keine Jahrmärkte gehalten werden. Die Commission hält übrigens eine Beschränkung der Marktfreiheit nicht allein im Interesse des hiesigen Handelsstandes, und durch die Rücksichten auf denselben geboten, sondern betrachtet diese Beschränkung auch als im Interesse der Käufer, indem Mancher veranlaßt wird, Gegenstände, die er nicht bedarf, zu kaufen und Mancher durch niedrige Preise verlockt, schlechte Waare doch noch viel zu theuer bezahlt; wobei ferner auch nicht unberücksichtigt bleiben kann, daß in den benachbarten Ländern, namentlich im Preussischen, aller Hausirhandel, auch selbst an den Markttagen, nicht gestattet wird, insbesondere aber mit solchen Waaren, die hier besonders ins Auge zu fassen sind, nemlich mit Manufacturwaaren, selbst für Preussische Kaufleute der Handel so weit beschränkt ist, daß sie Consumenten auch mit Proben nicht besuchen dürfen, um ihnen Unerbittungen zu machen.

Die Commission ist daher mit dem vorliegenden Antrage des Abg. Schierenberg, in so weit er die herkömmliche Hausirfreiheit betrifft, nicht nur einverstanden, sondern empfiehlt dem Landtage auch, die Handelsfreiheit vor und nach den Märkten in so weit zu beschränken, daß es von dem Beschlusse der Commünen selbst abhängig gemacht wird, eine solche Erlaubniß, je nach dem Bedürfnis, zu ertheilen oder zu versagen. Die Commission erlaubt sich daher vorzuschlagen, daß der S. 5 der Verordnung vom 2ten Mai 1837 so gefaßt werde:

5) Auch an den Markttagen, so wie vor und nach denselben ist das Hausiren nur denen gestattet, welchen von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Districts ein Erlaubnißschein dazu ausgestellt ist, dessen Ertheilung dem Ermessen der Behörden anheim gestellt wird, in der Regel aber nur für solche Waaren zu ertheilen ist, die im Orte nicht, oder doch nicht in angemessener Weise, feil gehalten werden.

Die herkömmliche Handelsfreiheit vor und nach den Märkten, d. h. die Befugniß, Waaren in offenen Localen zum Verkauf auszustellen, wird aufgehoben und auf die Dauer des Marktes beschränkt, wenn nicht die betr. Commünen unter Genehmigung der Regierung eine anderweite Bestimmung treffen.

Minoritätserachten: Der Abgeordnete Meyer will die Handelsfreiheit 1 Tag vor und 1 Tag nach dem Markte beibehalten wissen.

Hinsichtlich der in den eingegangenen Petitionen enthaltenen Anträge ist die Commission der Ansicht:

ad 1. a)

ad 1. a) Da die Verordnung vom 2ten Mai 1837 in §. 6, das Hausiren mit Backwerk ausdrücklich verbietet, so ist eine desfallsige Bestimmung nicht nöthig, sondern sind die Contravenienten gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

ad b) Dahingegen würde es eine durch nichts gerechtfertigte Beschränkung der Freiheit sein, wenn man den Wirthen und Krämern vorschreiben wollte, wo sie ihr Brod kaufen oder nicht kaufen sollen. Wenn indeß das von ihnen verkaufte Brod nicht das vorgeschriebene Gewicht haben sollte, so wird bei der betr. Behörde deshalb Anzeige zu machen sein.

ad 2. und 3) Das Gesuch des Krameramts in Ufen unter a), die Bestrafung derjenigen betreffend, die sich mit einem Packen Waaren auf dem Lande betreffen lassen, kann nach Ansicht der Commission nicht berücksichtigt werden.

Die übrigen Gesuche dieser Petitionen, so wie der N^o 5 unter a) und b) sind mit dem Hauptantrage schon erledigt und berücksichtigt. Daß übrigens eine gesetzliche Vorschrift erlassen werde, wonach die Behörden bei Ertheilung der Hausirscheine den Handelsstand zuzuziehen haben, hat der Commission nicht angemessen erschienen.

Die ferneren Gesuche unter c) und e), den Handel ausländischer Fabrikanten und Kaufleute mit hiesigen Gewerbetreibenden, so wie die Aufhebung der Handelsconcessionen auf dem Lande betr., ist die Commission der Ansicht, daß diese Fragen erst bei Berathung einer Gewerbeordnung einer näheren Prüfung zu unterziehen sein werden.

ad d) Dies Gesuch trifft mit der unter Nr. 4 aufgeführten Petition des Kaufmann Brüggemann im Wesentlichen zusammen. Es empfiehlt die Majorität der Commission den in jenem Gesuche gestellten eventuellen Antrag zur Annahme, nämlich:

eine gesetzliche Bestimmung dahin zu treffen, daß das Zubringen von Waaren aufs Land nur in Folge eines Einladungsscheines gestattet wird, der das Datum seiner Ausstellung mit Buchstaben geschrieben enthält, und nur für den Tag seiner Ausstellung Gültigkeit hat.

Eine Minorität, Meyer u. Schüs, wollen das Zubringen von Waaren ganz verboten wissen, welchen Vorschlag die Majorität für zu allgemein und unbestimmt, und deshalb für unansführbar hält.

Der besondere Druck dieses Berichts wird nicht nöthig erachtet.
Detmold, den 5. Febr. 1850.

Böhmer. Schierenberg. J. Schüs. Petri. Meyer.
Kulemann. Echterling.